

Hamburg, 4. Oktober 2005

"DM für immer"

Mit dem kürzlich an die Beteiligten zugestellten Urteil vom 21.09.2005 (Az. 3 A 14/04) hat das Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg der Deutschen Mark Unsterblichkeit attestiert.

Der Fall

Mit seinem schon im Jahr 2001 vorbereiteten Bescheid setzte ein Abwasserverband im März 2002 einen Abwasserbeitrag in DM fest. Im Klageverfahren, in dem vor allem um die Verjährungsfrist gestritten wurde, machte die Klägerin u.a. geltend, die Festsetzung in DM mache den Bescheid nichtig. Sie könne sei Anfang 2002 nicht mit DM zahlen.

Die Entscheidung

Das Gericht urteilte, aufgrund des amtlichen Umrechnungskurses DM/EURO sei eine Festsetzung in DM auch nach dem 31.12.2001 hinreichend bestimmt und zulässig (Wortlaut s.u.).

Der eigene Kommentar

Wenn es schon Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht verwehrt sein soll, auch nach dem Ende der dreijährigen Übergangsfrist End 2001 Beiträge in DM festzusetzen, dürfen Private erst Recht weiterhin DM in Rechnung stellen und DM in Verträgen verwenden. Aufgrund der amtlichen Umrechnungskurse könnten Private natürlich auch jede andere der im Euro aufgegangenen Währungen verwenden. Bleibt zu hoffen, daß das VG Lüneburg sich der Konsequenzen seines Urteils auch bewußt ist.

Dr. Frank Bokelmann
Hamburg

Die Entscheidungsgründe des VG Lüneburg im Wortlaut (Auszug)

"3) Es ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom 8. März 2002 ferner ohne Belang, dass in diesem die Beitragsforderung noch in DM im Hinblick darauf angegeben worden ist, dass die Beitragsforderung aus dem Jahr 1999 resultiert. Der Umrechnungskurs DM/EURO ist amtlich festgesetzt. Der Beitrag ist damit in genauer Höhe festgesetzt, und zwar in Höhe von 3.076,32 EURO (entspricht 6.016,75 DM)."

(aus dem Urteil des VG Lüneburg vom 20.09.2005 - 3 A 14/04)